



## Präventionsordnung

zur Vermeidung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Seite 1 von 2

Version 2.1

Die Neuapostolische Kirche Berlin-Brandenburg K.d.ö.R. möchte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen präventiv begegnen. Das Wohl der vorgenannten Schutzbefohlenen liegt der Kirchenleitung besonders am Herzen. Sie sollen sich wohlfühlen und sich sicher bewegen und entfalten können. Um das zu gewährleisten, ist die persönliche Eignung der Umgangspersonen in Anlehnung an das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Verbindung mit § 72a SGB VIII zu prüfen. Hierfür gibt es zwei Bereiche:

- 1) Von der persönlichen Eignung eines zukünftigen Amtsträgers, Beauftragten in der Kinder- und/oder Jugendbetreuung sowie alle Dirigentinnen und Dirigenten (nachfolgend „Beauftragter“) haben sich die verantwortlichen Amtsträger in Gesprächen zu überzeugen.
- 2) Zur weiteren Feststellung der Eignung, hat der zukünftige Beauftragte ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis (nachfolgend EFZ) in Anlehnung an §72a Abs. 4 SGB VIII gemäß Beschluss der Landesversammlung auf Initiative des Landesvorstandes, jeweils als Verfassungsorgan der Neuapostolischen Kirche Berlin-Brandenburg K.d.ö.R. vom 15.06.2019 beizubringen.

Zur Eignungsüberprüfung des zukünftig Beauftragten ist in einem Vorabgespräch über die Notwendigkeit der Einholung eines EFZ zu informieren und um seine Zustimmung einzuholen. Der verantwortliche Bezirksvorsteher wird bei Zustimmung über die Verwaltung ein entsprechendes Aufforderungsschreiben in Auftrag geben. Sobald dieses dem zukünftig Beauftragten zugegangen ist, hat dieser ein EFZ beim zuständigen Amt seines Wohnortes zu beantragen. Beim Bundesamt für Justiz kann das EFZ auch online beantragt werden; Voraussetzung hierfür ist ein für Online-Verfahren geeigneter Personalausweis.

Das EFZ darf keinem Verwaltungsmitarbeiter oder Seelsorger zur Kenntnis gegeben werden. Es muss ausschließlich im Original an die in dem Aufforderungsschreiben genannte externe Rechtsanwaltskanzlei zur Verfügung gesandt werden. Nach positiver Prüfung wird das Zeugnis auf Wunsch zurückgegeben oder drei Monate nach Einsicht vernichtet. Die dreimonatige Aufbewahrung erfolgt zur Qualitätssicherung des Verfahrens. Die Vorlage des EFZ wird von der Rechtsanwaltskanzlei vermerkt. Bei negativen Inhalten spricht die Kanzlei ausschließlich den Kirchenpräsidenten persönlich an. Das EFZ wird auch hier nicht übergeben, sondern es wird lediglich über Inhalte informiert. Der Kirchenpräsident bewertet die Relevanz der Information und handelt entsprechend dieser.

Neuapostolische Kirche  
Berlin-Brandenburg K.d.ö.R.

Dunckerstraße 31  
10439 Berlin

Telefon (+49) (0) 30 446 877 0  
Telefax (+49) (0) 30 445 97 86  
E-Mail: info(at)nak-bbrb.de  
www.nak-bbrb.de

Spendenkonto  
Postbank Berlin  
DE26 1001 0010 0052 0301 08  
PBNKDEFFXXX

Geschäftskonto  
Commerzbank  
DE47 1208 0000 0111 3331 00  
DRESDEFF120



## Präventionsordnung

zur Vermeidung sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen

Seite 2 von 2  
Version 2.1

Das EFZ ist in regelmäßigen Abständen - nach Aufforderung – i. d. R. nach fünf Jahren erneut einzuholen.

Ab Herbst 2019 sind zudem alle aktiven Beauftragten verpflichtet, ein EFZ einzureichen. Die Verwaltung verschickt hier ebenfalls entsprechende Aufforderungsschreiben mit Erklärungen zum Hintergrund und dem Prozess direkt an die Betroffenen.

Diese Präventionsordnung tritt gemäß Beschluss der Landesversammlung vom 15.06.2019 in Kraft.

Berlin, im Juli 2020

Wolfgang Nadolny  
(Kirchenpräsident | Bezirksapostel)

Guido Wernicke  
(Leiter der Verwaltung)

Neuapostolische Kirche  
Berlin-Brandenburg K.d.ö.R.

Dunckerstraße 31  
10439 Berlin

Telefon (+49) (0) 30 446 877 0  
Telefax (+49) (0) 30 445 97 86  
E-Mail: info(at)nak-bbrb.de  
www.nak-bbrb.de

Spendenkonto  
Postbank Berlin  
DE26 1001 0010 0052 0301 08  
PBNKDEFFXXX

Geschäftskonto  
Commerzbank  
DE47 1208 0000 0111 3331 00  
DRESDEFF120